

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.115.-GE / 19 98.
Datum:	- 5. Feb. 1999
Verteilt <i>8, 2, 9, 9, 11</i>

Mag. Kopresky

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3104	Datum
-	BP/Kre/Ec/Ni	Eckl/Kremzar	FAX	3700	28.01.99

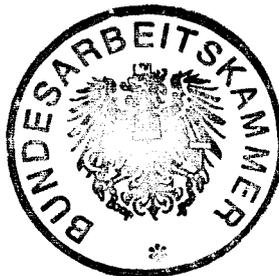
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademie-Studiengesetz 1999 - AStG; Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Signature]
Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iA

[Signature]
Mag Inge Kaizar

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenpl. 5
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
ZI.13.480/1-III/A/2/98	BP/Kre/Ec/Ni	Eckl/Kremzar	FAX	3104 3700	27.1.1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien
an Akademien, Akademie-Studiengesetz 1999 - AStG;
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung der o.a. Gesetzesentwürfe und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Den vorliegenden Entwürfen kann in dieser Form keinesfalls zugestimmt werden, da sie sich zwar terminologisch sowie bei einigen innerorganisatorischen Vorschlägen an der Konzeption des UniStG orientieren, jedoch dem Anspruch einer grundlegenden Reform der LehrerInnenbildung nicht genügen.

Die BAK tritt im Hinblick auf die Umsetzung des geforderten Mittelstufenmodells sowie auf die „Lehrplanreform 99“ für die Schaffung eines integrierten Systems der LehrerInnenbildung, d.h. eine Zusammenführung der verschiedenen Ausbildungswege sowie die Etablierung eines StufenlehrerInnensystems, ein. **Angestrebt wird eine einheitliche Ausbildung für LehrerInnen auf Hochschulniveau.**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die **getrennte LehrerInnenausbildung** (d.h. PflichtschullehrerInnen an der PÄDAK, LehrerInnen für höhere Schulen an der Universität) jedoch **weiterhin beibehalten und durch die vorgesehene autonome Studienplangestaltung an den einzelnen Standorten wohl noch perpetuiert**. Diese mehrgleisige Ausbildung wird somit zum negativen österreichischen **Spezifikum innerhalb der EU**.

Hinzu kommt, daß die gleichwertige Anerkennung von österreichischen Pädak-AbsolventInnen im Ausland zwar erwünscht, aber keineswegs gesichert ist. Es soll durch den gegenständlichen Entwurf gegenüber den Mitgliedsstaaten der EU deutlich gemacht werden, daß der Akademiebereich dem Hochschulsektor zuzuordnen ist. Jedoch ist völlig unklar, ob die Probleme im Bereich der Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), auf EU-Ebene angesprochen sowie speziell mit VertreterInnen Deutschlands im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf geklärt worden sind. Darüber hinaus ist auf eine Regelung im UniStG hinzuweisen, die AbsolventInnen der Pädagogischen Akademien unter bestimmten Voraussetzungen den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt eines einschlägigen universitären Studiums ermöglicht. Bereits diese Bestimmung belegt deutlich, daß auch innerösterreichisch ein geringerer Stellenwert dieser Ausbildungen legislativ fixiert wurde.

Zudem wurde im Koalitionsübereinkommen 1996 der beiden Regierungsparteien das **Ziel "Strukturbereinigung"** des Postsekundarbereichs festgehalten ("Abstimmung der Teile des postsekundären Bildungssektors inkl. Schulen, Akademien"). Zur Zeit gibt es in Österreich 14 Pädagogische Akademien, 9 Religionspädagogische Akademien, 5 Berufspädagogische Akademien, 12 Pädagogische Institute, etc. Bedauerlicherweise enthält der Entwurf zu dieser Problematik **keinerlei Aussagen bzw. Lösungsvorschläge**, obwohl auch bildungsökonomisch gesehen, diese Angebotsstruktur derzeit keinerlei Synergien zuläßt. **Die BAK tritt für eine institutionelle Verschränkung der Aus- und Weiterbildungsstätten ein.**

Anstelle der Schaffung klarer Strukturen und der Klärung der Standortfragen im Zusammenhang mit einer Bedarfsplanung wird die Zersplitterung des Postsekundarbereichs fortgeführt. Diese Vorgangsweise ist auch deshalb abzulehnen, da dadurch sehr hohe Kosten verursacht werden. Im übrigen fällt auf, daß im Hinblick auf die derzeitigen Kosten pro AbsolventIn/Standort keinerlei Daten in den Erläuterungen enthalten sind.

Allerdings wird in den Erläuterungen erwähnt, daß der Entwurf einen ersten Schritt im Hinblick auf die Weiterentwicklung in Richtung Hochschule darstellt. Es wird jedoch dezidiert angeführt, daß die Worte "auf Hochschulniveau" eine "rein deklarative Bedeutung" haben. Dies entspricht auch der gewählten Vorgangsweise, **es wurden nämlich Passagen aus dem Universitäts-Studiengesetz (UnistG) 1997 sowie Regelungen aus anderen Hochschulgesetzen (z.B. Hochschülerschaftsgesetz) in adaptierter Form übernommen.** Das betrifft beispielsweise die autonomen Studienkommissionen oder die Schaffung einer Studierendenvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts. Auffällig ist auch, daß die Bestimmungen im **UniStG teilweise weit präziser gefaßt** sind (z.B. verpflichtende Einbeziehung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen in die Begutachtungsverfahren; Prüfungsordnungen).

Im Hinblick auf das Ziel "Hochschule" fehlt jedoch eine gesetzlich eigenständige Lösung, d.h. die Organisation verbleibt im Schulrecht. Auch die **ministerielle Zuständigkeit ressortiert weiter beim Unterrichtsministerium,** selbst eine Einvernehmensklausel bezüglich des Wissenschaftsministeriums ist nicht geplant.

Wesentlich ist, daß dem Bereich Forschung, der für Universitäten konstitutiv ist, viel zu wenig Bedeutung eingeräumt wird. Die wissenschaftliche fundierte Ausbildung an Universitäten ist dadurch gekennzeichnet, daß ein **signifikanter Anteil eines wissenschaftlich qualifizierten Personals** vorhanden ist und Lehrende sowohl im Forschungs- als auch im Lehrbereich tätig sind. Nach vorliegenden Informationen ist dies derzeit an den PÄDAK nur in verschwindenden Ausmaß der Fall. Es sollten ähnlich den Fachhochschulen sich heterogene Lehrkörper konstituieren, wobei zu klären ist, wie ein Akademielehrer eine hochschulmäßige Lehrbefugnis erreichen kann.

Die alleinige Einrichtung eines "Forschungsbeirates", der im übrigen nur aus VertreterInnen der Akademien/Institute bzw. des BMUK, nicht aber der Universitäten sowie außeruniversitärer Institutionen besteht, ist jedenfalls zur Erlangung von Forschungskompetenz nicht ausreichend. **Auch die Qualitätssicherung bei den Studienplänen ausschließlich durch die Studienkommissionen (§ 7) ist völlig unzureichend**, zumal hier die Festlegung grundlegender Kriterien fehlt. Darüber hinaus wurde eine externe Evaluierung nicht verankert.

Aufgrund des steigenden Anteils von **berufstätigen Studierenden** sollen Möglichkeiten für ein Teil- und Vollzeitstudium geschaffen werden. Die **Bestimmungen** in § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 werden diesbezüglich ebenso als **nicht ausreichend** betrachtet. Auch der Bereich der Weiterbildung wurde nicht klar geregelt.

Des weiteren fällt auf, daß der Entwurf zwar Ansätze zur besseren Kooperation zwischen den Akademien enthält (Bundes-Leitungskonferenzen in § 21), **jedoch keine Überlegungen zur Kooperation mit der "Außenwelt"** (Eltern- und Schülerverbände, Sozialpartner etc.) sowie zur stärkeren Berücksichtigung der Region. Diesbezügliche Ansätze im Universitätsrecht (z.B. Universitätsbeiräte im UOG 1993, verpflichtende Einbeziehung von außeruniversitären Einrichtungen bei den Studienplanänderungsverfahren im UnistG 1997) werden nicht aufgegriffen. So werden die Aktivitäten im Hinblick "Öffnung" gegenüber der Außenwelt der "Eigenverantwortung" der Akademien überlassen, d.h. diese können sich die GutachterInnen für die Studienpläne autonom auswählen. **Die BAK hält diesbezüglich fest, daß die Wahrung des gesetzlich normierten Begutachtungsrechts für die Arbeitnehmerinteressenvertretung jedenfalls gegeben sein muß.** Auch andere Maßnahmen in Richtung mehr Transparenz, wie z.B. ein Bericht über die Aktivitäten im Akademiebereich an den Nationalrat, sind nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, daß **wesentliche Elemente der hochschulmäßigen Autonomie, wie z.B. die Wahl des Rektors/der Rektorin durch die Universitätsangehörigen, fehlen.** Die DirektorInnen der PÄDAK sollen nach diesem Entwurf weiterhin durch das Ministerium bestellt werden und unbefristet diese Funktion ausüben. Auch ist bei den universitären Studienkommissionen die Drittelparität (ProfessorInnen/Mittelbau/Studierende) gegeben, hingegen ist eine Vertretung des Ministeriums in diesem Gremium nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der studentischen Vertretung wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß die Stärkung der studentischen Position sowie das passive Wahlrecht für alle Studierenden unabhängig von der Staatsbürgerschaft ausdrücklich begrüßt werden. **Allerdings besteht der Eindruck, daß die Schaffung einer eigenen Körperschaft öffentlichen Rechts mit den Betroffenen (PÄDAK-Studierende, Österreichische Hochschülerschaft) sowie die organisatorische Ausgestaltung (z.B. "Sozialstaffel" bei den Mitgliedsbeiträgen) nicht vorab diskutiert wurde.** Im Hinblick auf die Etablierung einer gemeinsamen LehrerInnenausbildung auf Hochschulniveau wird seitens der BAK jedenfalls eine einheitliche Vertretung der Studierenden präferiert, zumal dies auch die Effizienz einer Interessenvertretung erhöht.

Es wird daher seitens der BAK vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium sowie den VertreterInnen der universitären Lehramtsstudien ein Konzept zu erarbeiten, das in der Realität auch zu einer Heranführung an hochschulische Organisation und Qualitätskriterien führt. Diese Grundüberlegungen sind selbstverständlich auch mit "außenstehenden" Interessensverbänden (Elternvertretungen, Sozialpartner etc.) zu diskutieren.

Neben der notwendigen Strukturbereinigung im Bereich der Pädagogischen Akademien und Institute sollte im Hinblick auf das Ziel einer gemeinsamen LehrerInnenbildung auf Hochschulniveau zunächst die **Kooperationen zwischen den pädagogischen Akademien und den Universitäten** erfolgen. Es wird als zweckmäßig erachtet, gemeinsam mit VertreterInnen der Lehramtsfächer an den Universitäten entsprechende Curricula für den Sekundarschulunterricht zu entwickeln und umzusetzen. Diese Pilotprojekte könnten auch den Einstieg für eine neue Form der LehrerInnenbildung bilden, jedoch müßten auch die dienstrechtlichen Implikationen einer derartigen Ausbildung außer Streit geklärt werden. **Als ersten Schritt fordert die BAK, daß im Hinblick auf die Umsetzung schulpolitisch relevanter Ziele (Lernorganisation, pädagogische Qualitäten, Behindertenintegration, ganztägige Schulformen etc.) bundesweite Rahmencurricula mit entsprechenden autonomen Freiräumen gesetzlich zu verankern sind. Eine Gesamtstudienkommission müßte für die Erarbeitung solcher Rahmencurricula eingerichtet werden.**

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Teil der Lehrenden auch in der **Erwachsenenbildung** tätig ist, die derzeitigen PÄDAK-Curricula aber dieses Beschäftigungsfeld kaum bzw. nicht berücksichtigen. Bei der Neugestaltung der Lehrpläne **sollte daher auch auf diesen expandierenden Bereich Bedacht genommen werden.**

Laut Gesetzesentwurf wird im Schulorganisationsgesetz eine sehr weitreichende Änderung in der Ausbildung von **LehrerInnen im berufsbildenden Schulbereich** vorgenommen. Die Ausbildung zum/zur BerufsschullehrerIn wird für Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, an die Pädagogischen Institute ausgelagert. Die Berufspädagogische Akademie bietet nach dem Entwurf nur mehr eine Ausbildung für nicht in einem Dienstverhältnis stehende Personen an. Diese Neuerung betrifft auch die zukünftigen LehrerInnen für den Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Diese Maßnahmen sind unverständlich und zeigen das Dilemma der gesamten LehrerInnenausbildung im berufsbildenden Schulbereich auf. Die BAK tritt für eine Gesamtreform der Ausbildung im berufsbildenden Bereich ein, wobei insbesondere auf eine fundierte pädagogische Qualifizierung, aber auch auf eine den neuesten Anforderungen entsprechende fachliche Aus- und Weiterbildung Wert gelegt wird. Da es sich in diesem Bereich um Personen handelt, bei denen eine gewisse Praxiserfahrung unumgänglich ist, muß eine finanzielle Absicherung während der Ausbildung gewährleistet sein, um den Personalbedarf auch in qualitativer Hinsicht abdecken zu können. Um diese wichtigen Aspekte zu berücksichtigen, schlägt die BAK mehrere Ausbildungswege vor, die je nach individueller Lage des Betroffenen besprochen werden können:

- ⇒ **Vollzeitausbildung** an der Berufspädagogischen Akademie bei Absicherung des Lebensunterhalts durch finanzielle Förderinstrumente
- ⇒ Eine **berufsbegleitende Ausbildung** an der Berufspädagogischen Akademie bei Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses in der Privatwirtschaft bzw. bei einer reduzierten Lehrverpflichtung an der entsprechenden berufsbildenden Schule unter Abdeckung des Verdienstentgangs

Die BAK weist abschließend auf die anstehende, grundlegende Reform einer gemeinsamen Ausbildung aller LehrerInnen auf Hochschulniveau hin und ersucht den vorliegenden Entwurf in diesem Sinne zu überarbeiten.

Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:
i.V.



Franz Mrkvicka